

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
über bergrechtliche Zuständigkeiten
(Zuständigkeitsverordnung BBergG - BergZustVO)**

erlassen als Artikel 1 der [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung von Rechtsverordnungen im Bereich der Sächsischen Bergverwaltung nach In-Kraft-Treten des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes](#)

Vom 21. Dezember 2004

§ 1

Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung nach § 79 Abs. 3 Satz 1 des [Bundesberggesetzes \(BBergG\)](#) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 12g Abs. 14 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2208) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes

(1) Das Sächsische Oberbergamt ist zuständig für die Durchführung des [Bundesberggesetzes](#), soweit sich aus § 1 und § 3 nicht anderes ergibt, sowie der auf der Grundlage von § 68 Abs. 2 [BBergG](#) erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Das Sächsische Oberbergamt ist ferner zuständig für

1. die Bestätigung des Gewinnungsrechtes an bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen nach Buchstaben d und e sowie des Speicherrechtes nach Buchstabe f,
2. die Feststellung des Bestandes eines Baubeschränkungsgebiets nach Buchstabe i

der Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 des [Einigungsvertrages](#) vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1003).

§ 3

Zuständigkeit sonstiger Behörden

Zuständige Behörde für Auskünfte nach § 110 Abs. 6 [BBergG](#) ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließenden Genehmigung zuständige Behörde.